

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18878 –**

Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die aktuelle Covid-19-Pandemie stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller stellen sich auch konkrete Fragen aus der Perspektive des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe, die bisher wenig Beachtung in der politischen Diskussion finden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Der Katastrophenschutz als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr, die polizeiliche Gefahrenabwehr, sowie Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich im Falle einer Pandemie liegen in der Zuständigkeit der Länder. Teil der kommunalen Selbstverwaltung sind Aufgaben im Brandschutz und Rettungsdienst.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Katastrophenschutz müssen die Länder die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen vorhalten. Darüber hinaus obliegt den Ländern das operative Krisen- und Koordinierungsmanagement und zwar auch bei solchen Katastrophen und Unglücksfällen, die das Gebiet mehr als eines Landes gefährden.

Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Als Hilfeleistung des Bundes kann dieser bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auf Anforderung eines betroffenen Landes oder bei Betroffenheit von mehr als einem Land Katastrophenhilfe durch Unterstützung von Bundespolizei, Streitkräften oder Kräften anderer Verwaltungen auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG leisten.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie bisher ergriffen?

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die dem vorrangigen Ziel dienen, auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und so einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems und deren in hohem Maße schädlichen Folgen entgegen zu wirken.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Länder und Kommunen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung sowie Medizintechnik massiv unterstützt. Beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde ein Beschaffungstab eingerichtet. Mitglieder sind BMG, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Auswärtige Amt (AA). Weitere Ressorts werden bei Bedarf eingebunden. Dem Beschaffungstab arbeitet eine Task Force unter Leitung von BMG und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu, für die BMF, AA, das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundeskanzleramt (BKAm) Ansprechpartner abstellen, die bei konkreten Themen eine zügige Bearbeitung in ihren Häusern sicherstellen.

Die Zentrale Beschaffungsstelle der Generalzolldirektion (GZD) wirkt fortlaufend mit hoher Priorität im Wege der Amtshilfe für das BMG bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung – insbesondere bei der Beschaffung von Atemschutzmasken für das Gesundheitswesen in den Ländern sowie die Bundesverwaltung – mit.

Die Zollverwaltung fertigt derzeit alle Sendungen mit medizinischer Schutzausrüstung mit höchster Priorität ab.

Seit März 2020 ist das Technische Hilfswerk (THW) täglich mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie hauptamtlichen Kräften im Einsatz und unterstützt die Länder, Landkreise und Kommunen und leistet bedarfsgerechte technische Hilfe auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Zudem führt das THW die Koordination und Verteilung beschaffter Schutzausrüstung innerhalb der Bundesverwaltung durch.

Neben der Sicherstellung der eigenen Einsatzbereitschaft unterstützt die Bundeswehr mit Hilfeleistungen im Inland auf Antrag durch Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen im Rahmen von Artikel 35 Absatz 1 GG.

Gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten hat sich die Bundesregierung erfolgreich gegenüber der Europäischen Kommission (EU-Kommission) dafür eingesetzt, dass die Einfuhr von Hilfsgütern wie persönliche Schutzausrüstungen oder Beatmungsgeräte aus Drittländern vorübergehend von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer befreit wird. Am 3. April 2020 hat die EU-Kommission auf der Basis der Zollbefreiungsverordnung eine solche temporäre Befreiung für den Zeitraum vom 30. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 förmlich beschlossen. Die Befreiung umfasst die Einfuhr von Gegenständen, die von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen oder von oder im Auftrag von staatlich anerkannten (Wohlfahrts)-Organisationen eingeführt werden und dazu bestimmt sind, kostenlos an COVID-19 Erkrankte bzw. davon Bedrohte und den an der Bekämpfung des Ausbruchs Beteiligten verteilt oder zur Verfügung gestellt zu werden. Dadurch wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit der dringend benötigten medizinischen Ausrüstung finanziell erleichtert. Ferner haben Bund und Länder beschlossen, bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf (z. B. Schutz-

masken, Schutzkleidung, Medikamente, Beatmungsgeräte) und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie leisten, von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege befristet bis 31. Dezember 2020 abzusehen. Beabsichtigen Unternehmer bereits bei Bezug der medizinischen Bedarfsgegenstände oder – im Falle der Herstellung – ihrer Bestandteile eine unentgeltliche Weitergabe, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zusätzlich ein entsprechender Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt. Dies gilt auch in Fällen, in denen Unternehmern Personal entgeltlich überlassen wurde und sie dieses den genannten Einrichtungen für den Einsatz für medizinische Zwecke zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wurden unbürokratische und zügige Lösungen gefunden, um die Herstellung von Desinfektionsmitteln auch bei stark erhöhter Nachfrage zu gewährleisten. Durch alkoholsteuerrechtliche Erleichterungen wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Versorgung der Bürger, Krankenhäuser und Arztpraxen mit Desinfektionsmitteln zügig sicherzustellen.

Darüber hinaus unterstützen weitere steuerliche Maßnahmen mittelbar den Schutz der Bevölkerung. Hierzu zählen unter anderem die Möglichkeiten, den Übungsleiterpauschbetrag für Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand sowie Pflegerinnen und Pfleger in Anspruch zu nehmen. Zudem wurde klargestellt, dass Sachspenden (z. B. Atemschutzmasken) aus dem Unternehmen an Krankenhäuser oder Supermärkte zum Schutz der dort tätigen Angestellten als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

Außerdem wird es steuerlich nicht beanstandet, wenn steuerbegünstigte Körperschaften mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen helfen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind.

Die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Länder und Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der Katastrophenhilfe des Bundes gehören ebenfalls zu den ergriffenen Maßnahmen. Einen Gesamtüberblick geben die zusammenfassenden Darstellungen der Behörden im Internet.

Für das BBK: https://www.bbk.bund.de/DE/AktuellesundPresse/Informationen_zu_SARS-CoV-2/Corona_node.html;

Für das THW: https://www.thw.de/DE/Aktion/Corona-Pandemie/corona_node.html;jsessionid=7A7A866371D4E522DE552348014D817C.1_cid379.

2. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in welchen Zeitabständen zu ergreifen?

Auf das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird verwiesen.

3. Welche Maßnahmen wurden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat seit der Länder- und Ressortübergreifenden Krisenmanagementübung (LÜKEX) zum Szenario „weltweite Influenza-Pandemie“ (2007) sowie der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 zum Szenario „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ zu welchen Zeitpunkten geplant, ergriffen und ggf. angepasst?

Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz auf Bundesebene, die unter Hinzuziehung jeweils aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse durchgeführt werden, stellen fachliche Analysen dar.

Die Erarbeitung des Szenarios einer Pandemie durch einen hypothetischen Erreger „Modi-SARS“ im Rahmen der Risikoanalyse 2012 (Bundestagsdrucksache 17/12051) erfolgte unter fachlicher Federführung des Gesundheitsbereiches hier des Robert Koch-Instituts (RKI). Die Analyseergebnisse sollen als Informations- und Entscheidungsgrundlage dienen und Anhaltspunkte für eine risiko- und bedarfsorientierte Vorsorge- und Abwehrplanung im Zivil- und Katastrophenschutz geben. Im Wesentlichen sind diejenigen Stellen angesprochen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Handlungserfordernisse für ihre eigene Vorsorgeplanung ableiten können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Mit welchen Aufgaben ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in der Bewältigung der Covid-19-Pandemie betraut?

Die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung des BBK (BBKG) und des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG). In Bezug auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie u. a.:

- Mitwirkung an der Krisenorganisation des BMI und Krisenmanagementberatung auf Ebene von Landkreisen;
- Mitwirkung an der Rückholaktion des AA, der Repatriierung von deutschen und europäischen Staatsangehörigen aus Drittländern;
- Erstellung von diversen Informationsmaterialien/Flyern für die Bevölkerung sowie für Behörden und Ämter Veröffentlichung und Weitergabe an die Katastrophenschutzbehörden der Länder;
- Fachberatung im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) für die Landeszentralstellen Psychosoziale Notfallversorgung der Länderinnenministerien und die Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams;
- Erstellung von georeferenzierten Analysen, Visualisierungen und weiteren Sonderprodukten für das Krisenmanagement des Bundes.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6, 11 und 19 verwiesen.

5. Inwiefern werden Hilfsersuchen der Bundesländer über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des BBK koordiniert?

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 ZSKG können die Länder den Bund um Koordinierung von Hilfsmaßnahmen ersuchen und sich zu diesem Zweck an das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) wenden. Das GMLZ steht

den Lagezentren der Innenministerien der Länder als Ansprechpartner zur Verfügung und ist im Schichtbetrieb 24/7/365 besetzt.

Anfragen eines um Unterstützung ersuchenden Landes werden gem. des abgestimmten „Konzepts für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe“ (Stand: 2014) an alle Länder, ausgewählte Bundesressorts und Hilfsorganisationen gesteuert.

Das um Hilfe ersuchende Land entscheidet abschließend darüber, welches Hilfsangebot angenommen wird. Das GMLZ wird hier als Dienstleister und als Vermittler tätig.

6. Welche Maßnahmen zur Information und Warnung der Bevölkerung (z. B. durch die Warn-App „Nina“) wurden bisher vorgenommen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Das BBK erweiterte in enger Zusammenarbeit mit dem Bundespresseamt (BPA) kurzfristig die Kapazitäten der Warn-App NINA für potenziell 40 Millionen Nutzer und richtete einen Informationsbereich zum Thema „Corona“ ein, der für die Bereitstellung von Gefahrinformationen und Handlungsempfehlungen der Bundesregierung und für spezifische Informationen zum Schutz der Bevölkerung vor pandemiebedingten Straftaten und Desinformationen der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes genutzt wird.

In der Zeit bis zur Freischaltung des Corona-Informationsbereichs in der Warn-App NINA wurden Basisinformationen, wie Verbreitungswege, Schutzmaßnahmen und wichtige Ansprechpartner auf Bundes- und Länderebene durch das BBK als Notfalltipps in der App bereitgestellt.

Das BBK stellt sein Modulares Warnsystem (MoWaS) und die Warn-App NINA den Ländern und deren nachgeordneten Behörden – auch im Rahmen der Corona-Pandemie – zum Zwecke der Bevölkerungswarnung zur Verfügung.

Die Vorhaltung eines Krisenkommunikationskanals in der Warn-App NINA hat sich bewährt. Der Stellenwert des Warnsystems und seine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung bei der Ereignisbewältigung spiegelt sich in der überproportionalen Steigerung der Nutzerzahlen in der Lage wider. Die „Leitlinien für ein Gemeinsames Warnkonzept von Bund und Ländern“, die im Rahmen des EU-geförderten Bund-Länder-Projekts ISF „Warnung der Bevölkerung“ von Bund und Ländern als gemeinsamer Orientierungsrahmen formuliert wurden, dienen in der aktuellen COVID-19-Lage effektiven Warnabläufen.

7. Welche sonstigen, kurzfristig zusätzlich eingerichteten Informationskanäle nutzen Bundesministerien und nachgeordnete Behörden derzeit speziell zur Information und Warnung der Bevölkerung in Sachen Covid-19-Pandemie?

Die Bundesministerien und nachgeordneten Behörden nutzen grundsätzlich die etablierten Informationskanäle, um zu informieren.

Im spezifischen Kontext der COVID-19-Lage hat der Bund über die vorhandenen Angebote hinaus u. a. verschiedene weitere Informationskanäle aufgebaut:

Informationen zum Umgang mit SARS-CoV-2 für Bürger stehen auf der Webseite „zusammengegencorona.de“ des BMG zur Verfügung. Neben einer umfangreichen Sammlung von Fragen und Antworten für verschiedene Zielgruppen werden zentrale Fragestellungen in ausführlicheren Artikeln dargestellt. Die Angebote auf den Webseiten von BMG, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und RKI werden ergänzt durch Kommunikation

über die jeweiligen Social-Media-Kanäle (u. a. Twitter, Facebook). Mit Fragen, die über die genannten Angebote nicht zu klären sind, können sich Bürger u. a. an das Bürgertelefon des BMG wenden.

Um auch Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen zu ermöglichen, wurde der barrierefreie Zugang zu Informationen stark ausgebaut. Das beinhaltet u. a. einen eigenen YouTube-Kanal des BMG mit Videos, in denen Experten über mit SARS-CoV-2 verbundene Fragen aufklären und die in Gebärdensprache übersetzt wurden, sowie Audioinhalte auf der Webseite des BMG und der BZgA.

Das BMF hat zusätzlich beispielweise Online Banner und weitere Online Ads auf Online Portalen und weiteren Netzwerken geschaltet, um auf die Informationsangebote aufmerksam zu machen.

Die GZD hat auf ihrer Homepage weitere Fachinformationen zur Verfügung gestellt. (https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/coronakrise_node.html).

Alle Informationen rund um geleistete Amtshilfe der Bundeswehr, die in unmittelbarem Bezug zu COVID-19 stehen, werden unter <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/im-einsatz/der-inspekteur-der-streitkraeftebasis-informiert> regelmäßig aktualisiert veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betreibt zusätzlich zu den Informationsangeboten auf der eigenen Homepage drei Hotlines für telefonische und schriftliche Anfragen aus der Bevölkerung. Das BMEL beantwortet über jeweils eine Hotline Fragen aus der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und von Verbrauchern. Für schriftliche Anfragen, die per E-Mail an das BMEL übermittelt werden, wurden drei E-Mail-Funktionsadressen neu eingerichtet.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlicht zusätzlich auf seiner Homepage den „BfR-Corona-Monitor“. Der BfR-Corona-Monitor ist eine wiederkehrende repräsentative Befragung zur Risikowahrnehmung der Bevölkerung in Deutschland gegenüber dem neuartigen Coronavirus. Seit dem 24. März 2020 werden dazu jeden Dienstag rund 500 zufällig ausgewählte Personen per Telefon unter anderem zu ihrer Einschätzung des Ansteckungsrisikos und zu den von ihnen getroffenen Schutzmaßnahmen befragt. Eine Zusammenfassung der Daten wird regelmäßig auf der Homepage des BfR veröffentlicht.

8. Welche Rolle kommt dem Bund und insbesondere dem BBK zu, sollten mehrere Bundesländer gleichzeitig den Katastrophenschutzfall ausrufen?

Unabhängig von der Frage, ob ein Land oder mehrere Länder den Katastrophenfall ausrufen, liegt die Verantwortung für die Bewältigung solcher Lagen immer in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund im Allgemeinen und das BBK im Besonderen kann lediglich im Wege der Amtshilfe tätig werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Inwiefern betrachtet die Bundesregierung die Möglichkeit einer zusätzlichen Lageentwicklung (abhängig oder unabhängig von der Covid-19-Pandemie), wie z. B. die Möglichkeit eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout), und welche Schlüsse zieht sie hieraus?

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Lageentwicklung wird von der Bundesregierung seit Anbeginn der COVID-19-Lage mitberücksichtigt.

Weder in Deutschland noch in einem unserer Nachbarländer ist es – bedingt durch COVID-19 – bisher zu Gefährdungen oder Störungen der Stromversorgung gekommen. Es gibt auch keine Hinweise dafür, dass eine Verschlechterung der Lage oder sogar ein flächendeckender Stromausfall drohen könnte.

Die Unternehmen aus dem Bereich der Stromversorgung haben – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI – umfassende Maßnahmen ergriffen, um den Betrieb unter den neuen Bedingungen weiterhin sicher zu gewährleisten. Das BMWi und die Bundesnetzagentur (BNetzA) stehen mit den Unternehmen und Verbänden in fortlaufenden Austausch. Auf wöchentlicher Basis wird die Gesamtsituation im Bereich der Stromversorgung neu bewertet.

10. Inwiefern hätte eine zusätzliche Lageentwicklung Einfluss auf die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung, und wie würde sich diese verändern?

Eine zusätzliche Lageentwicklung außerhalb des Bündnis-, Spannungs- oder Verteidigungsfalls hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung und zwischen Bund und Ländern.

11. Welchen Einfluss hat die Covid-19-Pandemie auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS) schon jetzt, und welchen kann sie künftig bekommen?
 - a) Hält die Bundesregierung die derzeitigen Definitionen und Verordnungen, wer alles unter die Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fällt, auch und gerade angesichts der Bedrohungen im Zuge der Covid-19-Pandemie, für ausreichend?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

In der aktuellen COVID-19-Pandemie hat sich die Notwendigkeit gezeigt, neben lageunabhängig als „kritisch“ geltenden Sektoren, Branchen, Anlagen/Einrichtungen und Dienstleistungen auch eine stärker situativ-lageabhängige Perspektive einzunehmen. Zudem wurde das Augenmerk auf Dienstleister und Zulieferer wesentlicher Dienstleistungen, Produkte, Komponenten und Technologien gelenkt, die nicht selbst unter die KRITIS-Definition des Bundes fallen, aber (längerfristig oder lagebedingt) dennoch für deren Funktionsfähigkeit unabdingbar sind. Die von diesen Unternehmen erbrachten Tätigkeiten – etwa im Bereich von Installations-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder auch Versorgungslieferungen – werden mit Zeitablauf oft immer wichtiger für die Gesamtversorgung. Wenn Dienstleistungen, Versorgungslieferungen, Installations-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf Dauer teils nicht mehr oder nur verzögert erbracht werden, kann auch dies zu kritischen Gesamtsituationen führen. Diese Betrachtungen gehen über den Rahmen der auf Grundlage der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) (BSI-KritisV) festgelegten KRITIS deutlich hinaus. Insofern können von der aktuellen Lage – ungeachtet einer grundsätzlich weiterhin geeigneten Definition von Kritischen Infrastrukturen – im Bereich Cybersicherheit sehr wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen insgesamt ausgehen, die im Nachgang der COVID-19-Lage in einem lessons-learned-Prozess zu diskutieren und für die verschiedene Lösungsansätze herbeizuführen sind.

- b) Welche Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) sind nach Ansicht der Bundesregierung im besonderen Maße derzeit betroffen, und wo liegen ihrer Meinung nach die größten Sicherheitsschwachstellen?

Deutschlandweit sind alle Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen – wenn auch unterschiedlich stark – durch die COVID-19-Pandemie betroffen. Die Betroffenheit entsteht einerseits durch die Pandemie selbst, andererseits durch die erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Aus der Betroffenheit der einzelnen Sektoren und Branchen resultieren stark unterschiedliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bevölkerung:

Im Hinblick auf die IT-Sicherheit in Kritischen Infrastrukturen stellt insbesondere die verstärkte Nutzung von Homeoffice eine besondere Herausforderung für alle Kritischen Infrastrukturen gleichermaßen dar. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 11c verwiesen.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie stellt Unternehmen im Allgemeinen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Speziellen vor besondere Herausforderungen. Verflechtungen und Kaskadeneffekte zwischen Kritischen Infrastrukturen können zu Einschränkungen der Versorgungssicherheit führen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht für die KRITIS-Betreiber beim Schutz des Personals (insbesondere des Schlüsselpersonals). Im Hinblick auf den Schutzbedarf des Personals sind hier vornehmlich organisatorische Maßnahmen zu treffen, beispielsweise durch die räumliche Trennung der einzelnen Schichten. Maßnahmen dieser Art werden in Kritischen Infrastrukturen bereits vielfach umgesetzt.

Betroffenheit und potentielle Sicherheitsschwachstellen werden durch den Bund laufend beobachtet und analysiert.

- c) Vor welchen Bedrohungsszenarien wurde von welcher nachgeordneten Behörde seit dem 1. März 2020 gewarnt, und welche Schutzmaßnahmen wurden konkret von welcher Stelle seitdem eingeleitet?

Unter Federführung des BKA wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Bund-Länder-AG) ein Bericht zu möglichen Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätsslage in Deutschland verfasst. Im Hinblick auf den Einfluss der COVID-Pandemie auf die Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) wird hierin vor möglichen Gefahren durch Cybercrime im engeren Sinne, der sich gegen Organisationen und Unternehmen der KRITIS richten kann, gewarnt. Der Bericht wird lageangepasst aktualisiert und an die Polizei- und Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern übersandt.

Darüber hinaus hat das BKA am 24. April 2020 im Rahmen einer bundesweiten EPOST zur Thematik „Mögliche Straftaten auf Infrastrukturanlagen in Deutschland“ die Wirtschaft sensibilisiert. Darin wird insbesondere vor Brandstiftungen und Sabotageakten auf Funk- und Strommasten, Telekommunikationsanlagen sowie Einrichtungen im Personen- und Güterverkehr gewarnt.

Von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) wurde über eine im Internet veröffentlichte Drohung berichtet, die mit „Sieg Heil und Heil Hitler!“ und „Die Musiker des Staatsstreicherorchesters“ unterzeichnet war. Darin drohten die Verfasser mit einer Stilllegung der „IT-Struktur von Krankenhäusern mit Ransomware“. Die Absender forderten eine Zahlung in Höhe von über 25 Mio. Euro in der Kryptowährung Bitcoin, um den angedrohten Angriff abzuwenden.

Darüber hinaus haben die Behörden des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums (Cyber-AZ) in ihren Berichten seit dem 4. März 2020 regelmäßig gemeinsam die Cybergefahren mit Bezug zur aktuellen Lage thematisiert: Cyberkriminelle machen sich oft das erhöhte Informationsbedürfnis in akuten Lagen zunutze, um schädliche Links und manipulierte Anhänge mit Schadsoftware zu verbreiten. Dies wird auch bezogen auf COVID-19 weltweit beobachtet, häufig wird hierbei die COVID-19-Pandemie als Thema bzw. Aufhänger genutzt. Hinzu kommt die vergrößerte Angriffsfläche durch die schnelle, umfassende Verlagerung dienstlicher Tätigkeiten ins Homeoffice. Als Konsequenz daraus wurden behördenübergreifend Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die Bewältigung der Corona-Pandemie identifiziert, die nicht aufgrund einer Festlegung als Kritische Infrastruktur nach BSI-KritisV bereits an bestehende Informationskanäle angebunden sind, und gezielt mit präventiven Informationen und Empfehlungen versorgt.

Zur Begegnung dieser Bedrohungsszenarien hat das BSI auf bereits im Vorfeld etablierten Kommunikationskanälen adressatengerecht die Bürger, Verwaltung, KRITIS-Betreiber und die übrige Wirtschaft über die Risiken aufgeklärt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Beispielsweise wurden die verantwortlichen Stellen für die Portale der Länder zur Abwicklung der finanziellen Soforthilfe in der COVID-19-Pandemie vom BSI über Handlungsempfehlungen zur Absicherung ebenjener Portale informiert. Darüber hinaus intensivierte das BSI die Lagebeobachtung und den Informationsaustausch mit Partnern im Bereich der IT-Sicherheit zu relevanten Vorkommnissen in Bezug zur COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus wurde über die ggf. gravierender ausfallenden Auswirkungen eines potenziellen Cyber-Angriffs gewarnt, da sich auch im Normalfall gut aufgestellte Organisationen in der aktuellen Gesamtlage mit höherer Wahrscheinlichkeit schwerer erholen könnten. Um den geänderten Anforderungen an die Regierungsnetze durch die kurzfristige Umstellung von digitalen Prozessen gerecht zu werden, hat das BSI zentrale Schutzmaßnahmen verstärkt und bei der Umsetzung eng mit den Betreibern der Regierungsnetze kooperiert.

Inwieweit konkrete Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden, kann von der Bundesregierung nicht beantwortet werden, da die Umsetzung von Maßnahmen grundsätzlich den Ländern obliegt. Entsprechende Informationen liegen nicht vor.

- d) Inwiefern ist sichergestellt, dass Betreiber von KRITIS die nötigen Handlungsempfehlungen im Umgang mit Covid-19 und damit einhergehenden Gefahren bekommen?

Kritische Infrastrukturen sind in unterschiedlicher Quantität und Qualität in der COVID-19-Pandemie betroffen (vgl. Antwort zu Frage 11b). In der aktuellen Lage haben sich viele Unternehmen, Verbände und KRITIS-Betreiber mit Anliegen an die Bundesbehörden gewendet, die häufig auf Ebene des jeweiligen Landes oder der Kommune geklärt werden mussten. Das Anfrageaufkommen bei den Behörden war insbesondere zu Beginn der COVID-19-Pandemie stark erhöht.

Das BBK hat dabei bezogen auf die COVID-19-Pandemie auf Bundesebene für KRITIS-Betreiber und deren Verbände verschiedene Lageprodukte, Handlungsempfehlungen und Informationen erarbeitet.

Sämtliche Handlungsempfehlungen und Hinweise wurden über die Internetseiten www.bbk.bund.de und www.kritis.bund.de einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der IT-Sicherheit beobachtet das BSI die Lage kontinuierlich und kommuniziert sich abzeichnende Entwicklungen und resultierende Gefahren

über etablierte Kommunikationskanäle an die KRITIS-Betreiber. So hat das BSI Betreiber bspw. zu den speziellen Herausforderungen der verstärkten Nutzung des Homeoffice, aber auch zur allgemein veränderten Gefahrenlage informiert.

- Das RKI hat „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal der kritischen Infrastruktur bei Personalmangel“ veröffentlicht https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Kritis.html
- Informationen zur Arbeitswelt und zu COVID-19: <https://www.rki.de/ncov>

- e) Wurden die Definitionen und Verordnungen, wer alles unter die Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fällt, fernab aller Überlegungen zur Überarbeitung im Rahmen der Vorlage eines „IT-Sicherheitsgesetzes 2.0“ im Rahmen der Covid-19-Pandemie, überarbeitet?

Wenn ja, wie konkret?

Bundesseitig wurden zum derzeitigen Stand keine Definitionen oder Verordnungen im Sinne der Fragestellung angepasst (vgl. Antwort zu Frage 11a).

Die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) wird derzeit überarbeitet. Soweit sich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Pandemie Erkenntnisse für Ergänzungen/Anpassungen ergeben, können diese in die Überarbeitung einfließen. Der Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung wird derzeit noch erstellt, zu konkreten Änderungen kann daher noch keine Auskunft gegeben werden.

12. Inwiefern konnten verstärkte Angriffe auf IT-Strukturen der KRITIS seit Beginn der Pandemie festgestellt werden (bitte auch unter Angabe von Infrastruktur, Art des Angriffs und Zeit)?

Als zentrale Meldestelle für die IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen nach § 8b BSIG liegen dem BSI derzeit keine Meldungen vor, die eine Verstärkung von Angriffen auf die IT-Strukturen im KRITIS-Umfeld darstellen. Das Thema COVID-19 wird jedoch allgemein beispielsweise zur Durchführung von Phishing-Kampagnen genutzt.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die, bereits aufgrund von IT-Angriffen gegen z. B. Krankenhäuser oder das Robert Koch-Institut (RKI), sichtbar gewordenen Sicherheitslücken im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitskonzepte und Sicherheitsstandards und die damit verbundenen Risiken für die Allgemeinheit?

Cyber-Angriffe auf Organisationen, die eine gesonderte Rolle für das Wohlergehen der Allgemeinheit einnehmen, stellen immer ein Risiko dar. Im Rahmen einer Ausnahmesituation wie der aktuellen COVID-19-Pandemie können derartige Angriffe besonders schwere Folgen und Auswirkungen für die Allgemeinheit haben. Die in individuellen Vorfällen identifizierten Problemstellungen konnten bislang in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen zeitnah adressiert und etwaige Folgeschäden abgewendet werden.

14. Geht die Bundesregierung von einem generellen Problem von über das Internet oder über Firmennetze erreichbaren, auf dem freien Markt erhältlichen Steuersystemen aus, und wenn ja, was tut sie konkret, um die Vulnerabilität zu verringern?

Es wurden in der Vergangenheit immer wieder industrielle Steuerungssysteme identifiziert, die direkt mit dem Internet verbunden sind. Die allgemeine Empfehlung des BSI in diesem Zusammenhang lautet, dass eine direkte Erreichbarkeit der Geräte aus dem Internet nicht möglich sein darf.

Falls doch ein Zugriff möglich sein muss, sollten weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor einem unberechtigten Zugriff z. B. nach BSI IT-Grundschutz oder internationalen Normen genutzt werden (z. B. VPN-Verbindungen). Zudem finden sich in den Betriebsanweisungen neuerer Steuerungssysteme ebenfalls Hinweise der Hersteller, dass aufgrund der Risiken eine direkte Verbindung mit dem Internet nach Möglichkeit unterbleiben sollte. Wenn das BSI über Steuerungssysteme informiert wird, die direkt aus dem Internet erreichbar sind, unterrichtet es nach Möglichkeit die Betreiber.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die weit verbreitete Sicherheitschwachstelle von Systemen, die ohne laufende Updates laufen, und welche Maßnahmen schlägt sie zur Behebung dieser Sicherheitslücke vor?

Generell können sich Softwareschwachstellen, die nicht mehr durch Sicherheitsupdates behoben werden, kritisch auf die Sicherheit des Systems auswirken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich dabei um kritisch bewertete Softwareschwachstellen handelt. Besondere Situationen wie die COVID-19-Pandemie stellen dabei eine weitere Herausforderung dar, da ggf. aufgrund von eingeschränkten Ressourcen bei den Herstellern oder bei den Anwendern Sicherheitslücken in IT-Systemen nicht mehr oder nur zeitlich verzögert behoben werden können. Um langfristig große Schäden zu vermeiden, sollten in jedem Fall präventive Maßnahmen getroffen werden, die die Angriffsfläche und damit auch die Gefahr einer Ausnutzung von Schwachstellen reduzieren. Das BSI informiert durch Cybersicherheits-Warmmeldungen über etablierte Kanäle in Abhängigkeit zu der Kritikalität der Schwachstelle, wie sich Anwender vor einer Ausnutzung derartiger kritischer Softwareschwachstellen schützen können.

Falls der Hersteller keine Sicherheitsupdates erstellen kann, sollten dennoch möglichst weiterhin Workarounds zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch kann das Problem der verwundbaren Anwendung ggf. mitigiert werden. Können bei Anwendern zur Verfügung gestellte Sicherheitsupdates oder Workarounds nicht umgesetzt werden, empfiehlt das BSI verschiedene individuelle Maßnahmen. Hierzu gehört z. B., die Zugriffe auf die IT-Systeme im Netzwerk zu begrenzen oder ausschließlich notwendige IT-Systeme im Netzwerk belassen, um einerseits die Angriffsfläche zu reduzieren und andererseits den Pflegeaufwand auf die weiterhin vorhandenen IT-Systeme zu begrenzen.

16. Wann wird die Bundesregierung das seit Jahren versprochene IT-Sicherheitsgesetz 2.0 vorlegen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 44, abrufbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 sowie exemplarisch die Ausführungen des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer hierzu während der Sonder-sitzung des Innenausschusses am 10. Januar 2019)?

Zu Gesetzentwürfen, die sich noch in der Abstimmung befinden, nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.

17. Hält die Bundesregierung auch nach den Erfahrungen, die im Zuge der Corona-Pandemie gemacht wurden und werden, daran fest, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht aus dem Weisungsstrang des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat herausgelöst werden muss, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine tatsächlich unabhängige Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen leisten zu können (vgl. exemplarisch Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Halbzeitbilanz der Legislaturperiode und der Realisierung der von der Bundesregierung angekündigten Verbraucherschutzvorhaben auf Bundestagsdrucksache 19/18516)?

Die Bundesregierung sieht auch vor dem Hintergrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie keine Veranlassung, die bereits in der Antwort zu Frage 48 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18516, angeführte Haltung zu verändern.

18. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der medizinische Katastrophenschutz eine stärkere Betrachtung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes bekommen sollte, und wenn ja, in welchen Bereichen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat unabhängig von der COVID-19-Lage bereits im vergangenen Jahr den Fachbereich gesundheitlicher Bevölkerungsschutz intensiv betrachtet und wird dies auch künftig weiterhin tun. Exemplarisch wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zur Frage 19, das vom BBK in maßgeblichen Teilen aktuell zum Download angebotene Handbuch „Krankenhausalarm- und Einsatzplanung“ und auf den Bericht des BMI an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 27. August 2019 verwiesen (Haushaltsausschuss – Ausschussdrucksache 19/3495). Die Bundesregierung wird die COVID-19-Lage in einem lessons-learned-Prozess sorgfältig auswerten, etwaige zusätzliche Handlungsbedarfe benennen und umsetzen.

19. Welche bundeseigenen Kapazitäten werden im Rahmen des Bevölkerungsschutzes für den medizinischen Katastrophenschutz vorgehalten?

Als bundeseigene Kapazität im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz befinden sich derzeit bundesweit 61 Medizinische Task Forces (MTF) im Aufbau. Die MTF sind arztbesetzte sanitätsdienstlich taktische Einsatzverbände mit Spezialfähigkeiten für Zwecke des Zivilschutzes und der länderübergreifenden Katastrophenhilfe. Jede MTF verfügt über Kapazitäten zur präklinischen Behandlung und zum weiträumigen Transport von traumatisch Verletzten sowie zur Dekontamination von Verletzten.

Darüber hinaus hält der Bund gemäß des Ausstattungskonzeptes für die ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes zusätzliche 642 Krankentransportwagen (Typ B Bund und Typ 4-Tragen) und 37 GW-San in der Unterstützungskomponente vor.

Das Personal zur Besetzung der Fahrzeuge der MTF und der Unterstützungskomponente wird von den Hilfsorganisationen gestellt und erhält eine einheitliche durch den Bund standardisierte und finanzierte Ausbildung. Die Verwaltung der Einheiten erfolgt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder.

20. Welche Materialreserven hält der Bund nach § 23 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG; Sanitätsbevorratung) vor, und inwiefern sieht die Bundesregierung hier Änderungsbedarf?

Die Sanitätsmaterialbevorratung des Bundes wird für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall vorgehalten und steht den Ländern für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung. Die Bevorratung ist auf traumatisch-thermische Verletzungen ausgerichtet. Die aktuelle Inhaltsliste der Sanitätsmaterialbevorratung ist einsehbar unter: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Inhaltsliste_Sanitaetsmaterialbevorratung_Stand_2019.pdf?__blob=publicationFile.

Die Sanitätsmaterialbevorratung des Bundes soll in Zukunft auch den Bereich chemische, biologische, radioaktive und nukleare (CBRN-) Gefahren im Rahmen der Zivilen Verteidigung berücksichtigen. Die Bundesregierung plant sowohl die qualitative als auch die quantitative Anpassung der Sanitätsmaterialbevorratung. Entsprechende konzeptionelle Grundlagen des BBK werden im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln umgesetzt.

Im Übrigen wird auf den Bericht des BMI an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 27. August 2019 verwiesen (Haushaltsausschuss – Ausschussdrucksache 19/3495).

21. Inwiefern hält die Bundesregierung die Vorlage eines „Gesundheits-sicherstellungs- und -vorsorgegesetzes“ (analog beispielsweise zum Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz) in Anbetracht der Covid-19-Pandemie für angemessen, um die Versorgung mit medizinischen Ressourcen im Krisenfall für die Bevölkerung sicherzustellen?

Die Bundesregierung hat auf die besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie mit verschiedenen Gesetzen zügig reagiert. Im Kontext wird insbesondere auf das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verwiesen, das im Wesentlichen am 28. März 2020 in Kraft getreten ist und wichtige Regelungen zum Gesundheitsschutz in Geltung gesetzt hat. Das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht weitere Anpassungen dazu vor. Diese Regelungen sind allerdings momentan bis zum 31. März 2021 befristet.

Das BMG legt dem Deutschen Bundestag nach Beteiligung des Bundesrates bis spätestens zum 31. März 2021 zu diesem Gesetz einen Bericht zu den Erkenntnissen aus der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV 2 verursachten Epidemie vor. Weiterer gesetzgeberischer Anpassungs- und Handlungsbedarf – insbesondere durch ein „Gesundheitssicherstellungs- und -vorsorgegesetz“ wird gegenwärtig in der Bundesregierung geprüft.

22. Inwiefern plant die Bundesregierung, sich an der im Rahmen der europäischen Notfallreserve rescEU vorgenommenen Beschaffung von medizinischer Ausrüstung zu beteiligen (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_476, abgerufen am 17. April 2020)?

Deutschland engagiert sich aktiv am Aufbau einer rescEU-Kapazität zur medizinischen Bevorratung gem. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 19. März 2020 (EU/2020/414). In Abstimmung mit der Bundesregierung führt das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Beschaffungsverfahren im Wert von 6 Millionen Euro durch, die von der EU aus Mitteln des EU-Katastrophenschutzverfahrens finanziert werden. Am 2. Mai 2020 konnte das DRK im Zuge dieser Maßnahme die ersten 150.000 Schutzmasken an Italien (52.000), Kroatien (15.000) und Spanien (83.000) ausliefern. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung Interessenbekundungen eines Landes sowie weiterer deutscher Hilfsorganisationen für den Aufbau einer strategischen rescEU-Reserve für medizinische Ausrüstung vor, mit deren Aufbau in den nächsten Monaten begonnen werden soll. Seitens der Bundesregierung wird auch geprüft, sich beim Aufbau einer rescEU-Kapazität zur Bevorratung von Impfstoffen und Therapeutika gegen Ebola zu beteiligen.

23. Inwiefern wurden über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) Hilfersuchen aus dem europäischen Ausland oder von Drittstaaten an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet?

Das GMLZ koordiniert und steuert in seiner Funktion als nationale Anlaufstelle (National-Contact-Point – NCP) u. a. die an die EU im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens und im Rahmen der zivilen Notfallplanung an die NATO gerichtete Unterstützungersuchen.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie hat das GMLZ als NCP über die EU 128 Unterstützungersuchen aus 32 Staaten erhalten. Seitens NATO sind dreizehn Ersuchen beim GMLZ eingegangen.

24. Inwiefern erfolgte die Aufnahme und Verteilung von an Covid-19 erkrankten Intensivpatientinnen und Intensivpatienten aus dem europäischen Ausland über das GMLZ (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/deshalb-hilft-deutschland-auslaendischen-covid-19-patienten,RvCrBGx>, abgerufen am 17. April 2020)?

Das GMLZ war an der Aufnahme und Verteilung von an COVID-19 erkrankten Intensivpatienten nicht beteiligt, da diese bislang nicht über das EU-Katastrophenschutzverfahren durchgeführt wurden. Die Aufnahme und Verteilung wurde unmittelbar zwischen den aufnahmebereiten Ländern und hilfesuchenden EU-Staaten, teilweise mit Unterstützung der Bundesregierung, koordiniert und durchgeführt oder über die Generaldirektion Gesundheit der EU-Kommission und das RKI vermittelt.

25. Welche Behörden und Organisationen des Bundes leisten im Rahmen der Katastrophenhilfe den Bundesländern Amtshilfe, und mit welchen Aufgaben sind sie betraut (insbesondere Bundespolizei, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk)?

Verschiedene Behörden des Bundes leisten in der Covid-19-Lage Amtshilfe für die Länder und Kommunen. Hierfür ist nicht zwingend die Feststellung des Katastrophenfalls nach Landesrecht jedoch ein entsprechendes Amtshilfeersuchen erforderlich.

Das THW leistet technische Unterstützung auf Ersuchen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen von Landesober- und -mittelbehörden, Landkreise und Kommunen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und hauptamtliche Kräfte des THW leisten Hilfe u. a. beim Aufbau von Bedarfskrankenhäuser und Corona-Test-Stationen, bei Erweiterungen von Krankenhaus-Notaufnahmen und bei Umbaumaßnahmen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen. Die Einsätze im Bereich der Logistik sind u. a. der Betrieb bundesweiter Logistikstützpunkte für Landesbehörden, der bundesweite Transport von Hygiene- und Schutzausstattung für Landes- und Kreisbehörden sowie der Transport von Proben für Landesbehörden.

Im Bereich der Führung entsendet das THW Fachberaterinnen und Fachberater bundesweit in Krisenstäbe auf Landes- und Kreisebene und leistet Führungsunterstützung in Leitungs- und Koordinierungsstäben.

Im Sinne der Fragestellung leistet die Bundespolizei aktuell für die Länder keine Katastrophenhilfe (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes [BPoIG]).

Die Bundeswehr unterstützt die Länder im Rahmen der Amtshilfe. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) trägt mit ca. 17.000 Angehörigen zur Pandemiebewältigung bei. Die fünf Bundeswehrkrankenhäuser sind bereits außerhalb der Coronapandemie in das zivile Gesundheitssystem eingebunden und haben aktuell im Rahmen der Pandemielage vor allem ihre Intensivbehandlungs- und Beatmungskapazitäten wesentlich erhöht. Darüber hinaus unterstützt der SanDstBw im Rahmen zahlreicher Amtshilfeersuchen unter anderem in Pflegeeinrichtungen, Fieberambulanzen oder mittels Röntgen- und CT-Geräten in Krankenhäusern. Weiterhin erfolgten auf Ersuchen der Länder militärische Lufttransporte auch von COVID-19-Intensivpatienten mit ressourcenintensiver Begleitung durch intensivmedizinisches Fachpersonal.

Hilfeleistungen im Inland werden ausschließlich auf Anforderung durch Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen erbracht.

Das RKI leistet auf Ersuchen einer obersten Landesgesundheitsbehörde (gemäß § 4 des Infektionsschutzgesetzes [IfSG]) Amtshilfe. Hierzu zählt insbesondere die Beratung bzgl. Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19. Das RKI unterstützt z. B. bei der Ermittlung und Klassifizierung von Kontaktpersonen, bei der Fallbefragung sowie der Falleingabe. Es berät bzgl. der Maßnahmen bei einer COVID-19 Häufungen (wie z. B. Kohortierung) und deren Umsetzung.

Die Unterstützung des RKI wurde bislang von mehreren Bundesländern zu verschiedenen COVID-19 Geschehen angefragt. Das RKI unterstützt hierbei entweder personell direkt vor Ort oder in Form von telefonischer Beratung. Es handelte sich um Ausbruchsgeschehen z. B. in Krankenhäusern, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen medizinischen Einrichtungen.

26. Welche Aufgaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell durch die Hilfsorganisationen (insbesondere Sanitätsdienste) in der Covid-19-Pandemie erfüllt, und inwiefern sind die jeweiligen Maßnahmen mit Behörden oder Organisationen des Bundes abgestimmt?

Die Hilfsorganisationen leisten in den Bereichen Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und soziale Dienstleistungen einen überaus wichtigen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Lage. Sie tun dies im Wesentlichen in Unterstützung der Länder und Kommunen über ihre regionalen und örtlichen Verbandsstrukturen. Auf Bundesebene sind sie für die Bundesregierung mit ihrem interoperablen Krisenmanagement ein verlässlicher Ansprechpartner und Ratgeber. Soweit sie unmittelbar im Auftrag des Bundes tätig werden, wie bspw. das DRK bei der Betreuung der Wuhan-Rückkehrer in Germersheim, Berlin-Köpenick und Kirchheim/Teck, sind diese Maßnahmen mit den beteiligten Behörden des Bundes abgestimmt.